

„Homo- und Bisexualität im Asylverfahren – Herausforderungen und aktuelle Fragen“

Vortrag im Rahmen des Online-Seminars „Homo- und
Bisexualität als Fluchtgrund“ vom 16. März 2021

Referenten:

Patrick Dörr (LSVD-Bundesvorstand)

Philipp Braun (ehem. ILGA-Ko-Generalsekretär)

Kontakt: asylrecht@lsvd.de

Arbeit des LSVD

Arbeit des LSVD als Verband:

- Rechtsratgeber (derzeitiger Stand – Sommer 2019):
<https://www.lsvd.de/de/ct/1305-Ratgeber-Asylrecht-fuer-gefluechtete-Lesben-und-Schwule>
- Rechtsprechungsliste zu Herkunftsländern:
- <https://www.lsvd.de/de/ct/1518-Rechtsprechung-zu-Herkunftslaendern-von-LSBTI-Gefluechteten>
- Länderschreiben

Arbeit des bundesweiten LSVD-Projektes „Queer Refugees Deutschland“:

- Beratung und Lotsenstelle
- Schulung (Unterkünfte, Beratungsstellen, BAMF, Integrationskurs-Anbieter)
- 9-sprachige Webseite mit bundesweitem Mapping spezialisierter Anlaufstellen
<https://www.queer-refugees.de>
- Beratungs- und Informationsmaterialien (9-sprachig)
- Aktivist*innen-Netzwerk

Gliederung

1. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt
2. LSB als soziale Gruppe
3. LSB als besonders schutzbedürftige Gruppe
4. Besondere Verfahrensgarantien
5. Glaubhaftmachung der Identität
6. LSB-spezifische Verfolgung und Gewalt
7. Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit
8. Asylfolgeanträge
9. Verweis auf Möglichkeit diskreten Lebens
10. Diskretionsgebot und Bisexualität
11. OVG-Rechtsprechung zu (Gruppen-)Verfolgung
12. Anerkennung von Regenbogenfamilien
13. Outings durch AA-Vertrauensanwält*innen

1. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt

sexuelle
Orientierungen

L – lesbisch / Lesbe / homosexuelle Frau

S – schwul / Schwuler / homosexueller Mann

B – bisexuell / Bisexuelle(r) / bisexuelle Person

geschlechtliche
Identitäten

T – transsexuell / transgender / transgeschlechtlich / trans*

I – intersexuell / intergeschlechtlich

+ (nicht-binäre Personen)

Q – queer / LSBTI

Probleme im Kontext Asyl:

- LSBTI und „queer“ als moderne Identitäten westlichen Ursprungs
- teils massive gesellschaftliche Ächtung („Krankheit“, „Sünde“, „Verbrechen“)
- teils keine Eigenbezeichnungen für die Identität
- Traumata, vor allem durch familiäre Verfolgung und sexualisierte Gewalt
- komplexe Coming-Out-Prozesse
- Scham und Angst gegenüber Sprachmittlungen
- Angst vor Indiskretion gegenüber Mitbewohner*innen und im Internet
- teils stereotype und westlich geprägte Vorstellungen bei Anhörer*innen und Richter*innen (Siehe z.B. Humboldt Law Clinic: Working Paper #26 „Homosexualität im Asylverfahren: Stereotype, Diskretionserfordernis und Heteronormativität“ zur Befragung in BAMF-Anhörungen)

2. LSB als soziale Gruppe

**Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU), Art. 10 Verfolgungsgründe
[Umgesetzt im § 3b Absatz 4 AsylG]:**

- d) *eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn*
- *die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und*
 - *die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.*

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Als sexuelle Orientierung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt;

Lesbische, schwule und bisexuelle Antragsteller*innen müssen somit in der Regel als soziale Gruppe gelten, denn:

- Sie haben angeborene Merkmale oder gemeinsamen Hintergrund gemein, der nicht verändert werden kann
 - Sie teilen Merkmale, die so bedeutsam für die Identität sind, dass sie nicht dazu gezwungen werden sollten, hierauf zu verzichten
 - Sie werden in praktisch allen Herkunftsländern als „andersartig“ betrachtet
- > In der Rechtsprechung werden LSBTI durchweg als soziale Gruppe gesehen**

3. LSB als besonders schutzbedürftige Gruppe

Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Art. 21:

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Art. 22:

(1) Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind. [...]

LSB gelten in Deutschland als besonders schutzbedürftige Gruppe entsprechend der Aufnahmerichtlinie:

1. BMFSF und UNICEF (2018): Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften, S. 9.

Zu diesen besonders schutzbedürftigen Personengruppen zählen unter anderem: [...] LSBTI Personen [...].*

2. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/10047, 19/10506 – **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BT-Drs. 19/10706), S. 15–16.**

Zu § 44 Absatz 2a AsylG :

Frauen und schutzbedürftige Personen bedürfen eines besonderen Schutzes bei der Unterbringung. Schutzbedürftige Personen im Sinne dieser Norm sind insbesondere [...] lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen [...].

Umsetzung der Aufnahmeberichtlinie:

Träbert/Dörr (2020): „Sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde“ – eine Analyse der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf den besonderen Bedarf von LSBTI*-Geflüchteten, in: FZG 26, S. 35-54.

- Aufnahmeberichtlinie in einigen Teilen von Deutschland nicht umgesetzt
- nur 11 von 16 Bundesländern verfügen über Gewaltschutzkonzept.
- bundesweite “Mindeststandards” nicht bindend
- kaum Konzepte zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Geflüchteter
- kaum Unterkünfte speziell für vulnerable oder LSBTI-Geflüchtete
- keine Rücksichtnahme auf die besonderen Bedarfe im EASY-Verfahren

Kein ausreichender Schutz vor homophober Gewalt:

- massive Gefährdungslage in Sammelunterkünften
- ein geoutetes Leben praktisch nicht möglich
- überwältigende Mehrheit der LSB-Geflüchteten in Sammelunterkünften ungeoutet

-> massives Problem für das Asylverfahren, in dem ein Outing erwartet wird

4. Besondere Verfahrensgarantien

Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Art. 2:

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...]

d) „Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt,“ einen Antragsteller, dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist;

Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Art. 24:

Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. [...]

(3) Wird festgestellt, dass Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können. [...]

Besondere Verfahrensgarantien für LSBTI:

Dörr/Träbert (2019): LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren. Verfolgung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität. In: Asylmagazin 3/2020, S. 352-359.

- weiterhin erhebliche Mängel bei der Identifikation der betreffenden Personen
- mangelnde Vermittlung des Asylgrundes LSBTI-spezifische Verfolgung
- Asylverfahrensberatung (AVB) durch das BAMF: systematische Information und Einzelberatung (Frage, wie unabhängig und ergebnisoffen diese Einzelberatung sein kann)
- Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung (vorhanden, aber keine Verfügbarkeit garantiert)
- fehlende Sensibilisierung für Sprachmittlungen

5. Glaubhaftmachung der Identität

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 02.12.2014 - C-148-150/13 (Rs. A, B, C / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie)

*[...] im Rahmen ihrer Prüfung der Ereignisse und Umstände, die die behauptete sexuelle Ausrichtung eines Asylbewerbers betreffen [...] dessen Aussagen und die zur Stützung seines Antrags vorgelegten Unterlagen oder sonstigen Beweise nicht anhand von Befragungen beurteilen dürfen, die allein auf **stereotypen Vorstellungen von Homosexuellen** beruhen.*

*[...] keine **detaillierten Befragungen zu den sexuellen Praktiken** eines Asylbewerbers durchführen dürfen.*

*[...] keine **Beweise** der Art akzeptieren dürfen, dass der betreffende Asylbewerber homosexuelle Handlungen vornimmt, sich „Tests“ zum Nachweis seiner Homosexualität unterzieht oder auch Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt.*

*[...] nicht allein deshalb zu dem Ergebnis gelangen dürfen, dass die Aussagen des betreffenden Asylbewerbers nicht glaubhaft sind, weil er seine behauptete sexuelle Ausrichtung **nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit** zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat.*

EuGH (3. Kammer), Urt. v. 25.01.2018 - C-473/16 (Rs. F / Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal) -

2. Art. 4 der Richtlinie 2011/95 ist im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass er es untersagt, zur Beurteilung der Frage, ob die behauptete sexuelle Orientierung einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person tatsächlich besteht, ein psychologisches Gutachten wie das im Ausgangsverfahren streitige zu erstellen und heranzuziehen, das auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests die sexuelle Orientierung dieser Person abbilden soll.

Legitime Fragen zur Feststellung der Glaubhaftigkeit der Identität:

- Fragen zum inneren und äußeren Coming-Out
- Fragen zu möglichen Reaktionen des Umfelds
- Fragen zu bisherigen Beziehungen und Wegen der Kontaktsuche
- Fragen zur rechtlichen und gesellschaftlichen Situation im Herkunftsland
- Fragen zur schwul-lesbischen Szene im Herkunftsland
- Fragen zum Szene und zum Leben als LSB-Person in Deutschland

Problemstellungen bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Identität:

- Ist eine Identität eine Selbst- oder eine Fremdzuschreibung?
- Wie lassen sich nicht-westliche Identitätskonzepte beurteilen?
- Wie viel Wissen um „schwul-lesbische“ Szene kann erwartet werden?
- Muss eine Identität von Antragsteller*innen benannt werden, um vorzuliegen?
- Wie viel „Exponiertheit“ kann von Antragsteller*innen im deutschen Kontext erwartet werden?

-> Parallelen zum Themenfeld Religion/Konversion/Apostasie!

Patrick Dörr/Philipp Braun

Staatliche Gewalt geht über mögliche Verhaftungen/ Gefängnisstrafen hinaus:

- Zwangsanaluntersuchungen (von Deutschland zusammen mit 31 anderen Staaten in den VN als Folter bezeichnet)
- Konversionsbehandlungen (in Deutschland verboten)
- zwangsweise Medikation und medizinische (operative) Eingriffe
- Weigerung von Polizeistellen, Anzeigen aufzunehmen
- (sexualisierte) Gewalt durch Polizist*innen
- Hassreden durch Politiker*innen

Folgen der Kriminalisierung:

- allgegenwärtige Angst, entdeckt zu werden
- Erpressbarkeit durch jede Person, die um die sexuelle Orientierung weiß
- Unmöglichkeit, (sexualisierte) Gewalt anzuzeigen

-> Ist es überhaupt möglich, seine Sexualität „diskret“ zu leben?

- Ehe und Familie bleiben systematisch verwehrt
- häufig Wegfall aller familiären Unterstützung
- internalisierte Homophobie (Selbsthass)

-> Wunsch nach „diskretem“ Leben ist Folge von Verfolgung

Probleme mit Bezug auf die verfügbaren Herkunftslandinformationen:

- Nur ein ganz kleiner Teil von Gewalt wird überhaupt öffentlich. In vielen Staaten berichtet die Presse grundsätzlich nicht zu queeren Themen
- Beispiele Irak und Ägypten zeigen, dass nur ein Bruchteil der von USDOS für glaubhafte befundene Verhaftungen, Gewalttaten/Morde in Presse auftauchen
- Berichte des Auswärtigen Amtes sind unterschiedlich detailliert
- Problematisch, wenn aus Fehlen von (Medien-)Berichten auf Abwesenheit von Gewalt geschlossen wird

Probleme mit Bezug auf die verfügbaren Herkunftslandinformationen:

- Bei der Anhörung selber und bei der Erstellung des Bescheides hat das BAMF die sog. **Vorhaltepflicht** zu beachten, die sich aus § 24 AsylG. i.V. mit Art. 16 der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU und insbesondere aus BVerfG, U. v. 14.05.96 – 2 BvR 1516/93 ergibt. Das BAMF muss ggf. eine neue Anhörung ansetzen, wenn den Antragsteller*innen keine Gelegenheit gegeben wurde, mögliche Fragen, Widersprüche oder Ungereimtheiten durch klärende Rückfragen aufzulösen (Ursula Gräfin Praschma, Qualität im Asylverfahren: Die Vorhaltepflicht, Entscheider-Brief 5/2019 – bekräftigt in Entscheiderbrief 7/2020)
- Interne Information im BAMF (**Briefing Notes**) erscheint sehr zufällig (z.B. Berichte von HRW zur Verfolgung von LSBTI werde i.d.R. nicht aufgenommen)
- BAMF verwendet zum Teil überholte Informationen, selbst wenn es (O)VG-Rechtsprechung gibt, die neuere Informationen zitiert. Dies widerspricht der **Amtsermittlungspflicht** aus § 24 Abs.1 AsylG und § 24 VwVfG.
(siehe Stellungnahme der Schwulenberatung Berlin zu „rechtswidrigen Entscheidungspraxis des BAMF bei mangelnden Herkunftslandinformationen“ vom Dezember 2020 und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.08.2020, Az.: 12 N 8/20 (zu Georgien))

7. Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit: EuGH

EuGH (Vierte Kammer), Urt. v. 07.11.2013 - C-199/12, C-200/12, C-201/12 (Rs. X, Y, Z / Minister voor Immigratie en Asiel)

2 [...] der **bloße Umstand**, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind [stellt] als solcher keine Verfolgungshandlung [dar] [...] [...] eine **Freiheitsstrafe**, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland [...] tatsächlich verhängt wird, [ist] als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar.

3. [...] die zuständigen Behörden [können] von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine **Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält** oder **Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt**, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

Siehe Auch:

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 (Rs. Bundesrepublik Deutschland vs. Y und Z)

*2 . [...] Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling können die Behörden dem Antragsteller nicht zumuten, **auf diese religiösen Betätigungen zu verzichten.***

Parallele zum Themenfeld Religion/Konversion/Apostasie!

7b. Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit: EGMR

EGMR, Urteil vom 17.11.2020 - 889/19 and 43987/16 (B. and C. v. Switzerland)
(Asylmagazin 12/2020, S. 430) - asyl.net: M29017

*Leitsatz: Kein staatlicher Schutz für LSBTI vor nichtstaatlicher Verfolgung in
Gambia:*

- 1. Homosexualität steht in Gambia unter Strafe. Es kommt jedoch darauf an, ob Strafen tatsächlich vollstreckt werden, um zu beurteilen, ob eine Verletzung von Art. 3 EMRK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Es gibt keine Erkenntnisse, dass die Strafnormen seit dem Regierungswechsel in Gambia weiterhin angewandt werden.*
- 2. Nach aktuellen Erkenntnissen sind Homophobie und Diskriminierung durch nichtstaatliche Akteure in Gambia weit verbreitet. Der gambische Staat bietet vor dieser Art von Verfolgung keinen Schutz. **Die weiterhin bestehende Strafgesetzgebung ist ein wesentlicher Indikator dafür, dass staatlicher Schutz nicht zur Verfügung steht.***

(Leitsätze der „www.asyl.net“-Redaktion)

Patrick Dörr/Philipp Braun

Siehe Auch:

UNHCR: Richtlinien zum internalen Schutz Nr.9 (2012):

27. Auch wenn sie unregelmäßig, selten oder kaum angewendet werden, können strafrechtliche Bestimmungen, die gleichgeschlechtliche Beziehungen verbieten, eine LGB-Person in eine untragbare Lage bringen, die das Ausmaß einer Verfolgung erreicht. Je nach den Verhältnissen im betreffenden Land kann die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen eine bedrückende Atmosphäre der Intoleranz schaffen oder mitverursachen und eine Bedrohung durch strafrechtliche Sanktionen hervorrufen, wenn Personen solche Beziehungen haben. Das Vorhandensein entsprechender Gesetze kann von Behörden oder nichtstaatlichen Akteuren zu erpresserischen Zwecken ausgenutzt werden. Sie können eine politische Rhetorik fördern, die LGB-Personen einem Verfolgungsrisiko aussetzt, und verhindern, dass diese Personen beim Staat Schutz suchen bzw. dass der Staat ihnen Schutz gewährt.

8. Asylfolgeverfahren

BVerfG, Beschluss vom 04.12.2019 - 2 BvR 1600/19

Leitsatz: *Mögliche Verfolgung wegen Homosexualität in Pakistan ist im Folgeverfahren zu prüfen:*

1. Für die Zulässigkeit eines Asylfolgeantrags genügt der glaubhafte und substantiierte Vortrag hinsichtlich der Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland oder der das persönliche Schicksal bestimmenden Umstände. Keine Rolle spielt es, ob der neue Vortrag tatsächlich zutrifft, denn dies muss in einem neuen, mit den Verfahrensgarantien des AsylG ausgestatteten Asylverfahren beurteilt werden.

2. Die Frage, ob Männern in Pakistan wegen ihrer Homosexualität staatliche oder nichtstaatliche Verfolgung droht, ist weder höchstrichterlich geklärt noch in der Rechtsprechung einheitlich beurteilt. Eine dahingehende Klärung muss im Asylfolgeverfahren erfolgen und darf nicht in die Entscheidung über die Zulässigkeit des Folgeantrags verlagert werden.

(Leitsätze der „www.asyl.net“-Redaktion)

9. Verweis auf Möglichkeit diskreten Lebens

Historie der Problemstellung:

- 27.12.2012 **BAMF-Präsident** in Schreiben an Volker Beck MdB :
Einem Antragsteller ist es grundsätzlich nicht zumutbar, gefahrenträchtige Verhaltensweisen zu vermeiden, um einer Verfolgung auszuweichen, die ihm andernfalls, z.B. wegen seiner sexuellen Ausrichtung, drohen würde. Bescheide mit der von Ihnen angeführten Diktion dürften das Bundesamt somit nicht mehr verlassen.
- Nach EuGH-Urteil 2013 hat die **Bundesregierung** dies Prinzip fünf Mal im Bundestag bekräftigt
- Seit 2012 **wiederholt Bescheide mit Diskretionsgebot** – zuletzt im August 2020 Beispiel aus **Marokko** -> LSVD schreibt an BAMF -> Abhilfebescheid des BAMF
- BAMF-Entscheider-Brief 10/2020: Bekräftigung von EuGH/BVerfG (inklusive Thema Bisexualität)

Z.B. Humboldt Law Clinic Working Paper #26 zeigt auf, dass in vielen Anhörungen des BAMF weiterhin (implizit) auf ein Diskretionserfordernis hin gefragt wird!

Unterstellung, nicht diskret Leben zu wollen

Stellungnahme der **Schwulenberatung Berlin** zur „**rechtswidrigen Entscheidungspraxis des BAMF bei mangelnden Herkunftslandinformationen**“ vom Dezember 2020 und **Erfahrungen aus der Beratung:**

- mindestens ein Dutzend LSB-Personen aus dem **Iran** bekannt, bei denen das BAMF GFK-Status abgelehnt hat, da Ihnen unterstellt wird, nicht offen leben zu wollen und sie somit auch im Iran keine hohe Verfolgungswahrscheinlichkeit drohe
- Weitere Fälle u.a. aus **Algerien, Ägypten** und **Pakistan** bekannt, bei denen BAMF und Verwaltungsgerichte z.B. Menschen in festen Beziehungen bzw. die auf CSDs gesprochen haben, unterstellen, nicht offen leben zu wollen, bzw. „keine gefestigte schwule Identität“ zu haben

10. Diskretionsgebot und Bisexualität

BVerfG, Beschluss vom 22.01.2020 - 2 BvR 1807/19 :

*Es wäre vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH schlechthin unvertretbar und würde **die Willkürschwelle überschreiten**, wenn einem bisexuellen Asylsuchenden gem. § 3e AsylG asylrechtlicher Schutz **unter Verweis auf die Möglichkeit, seine homosexuelle Orientierung im Herkunftsstaat geheimzuhalten, versagt werden würde.** (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013, C-199/12 ua, Minister voor Immigratie en Asiel v. X u. Y; Rn. 65 ff.) (Orientierungssatz 1 laut Juris basierend auf Rn. 19)*

- bekräftigt EuGH
- geht über EuGH hinaus -> umfasst auch Bisexualität
- öffnet Möglichkeit von § 78 Absatz 3 Nummer 2 AsylG
- „Willkürschwelle“ öffnet prinzipiell Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde (Art 19 Absatz 4 GG)

11. OVG-Rechtsprechung zu Gruppenverfolgung

- **Afghanistan:** VGH München (Beschluss v. 14.08.2017 – 13a ZB 17.30807) sieht Gruppenverfolgung
- **Gambia:** Berufungsverfahren zu Gruppenverfolgung steht an (VGH Mannheim)
- **Georgien** (Land ohne Strafgesetz): OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 17.08.2020, Az.: 12 N 8/20 und drei weitere Beschlüsse) sieht Gruppenverfolgung
- **Irak:** VGH München (Beschluss v. 02.01.2017 – 13a ZB 16.30683) sieht Gruppenverfolgung
- **Jamaika:** Berufungsverfahren zu Gruppenverfolgung steht an (VGH Kassel – 5 A 3052 /20 A)
- **Pakistan:** OVG Koblenz (Urteil v. 08.07.2020 - 13 A 10174/20.OVG - asyl.net: M28842) verneint Gruppenverfolgung (zumindest) für nicht geoutete Antragsteller*innen. Anträge auf Zulassung der Berufung bei geouteten LGB anhängig vor OVG Bautzen und OVG Münster.
- **Sierra Leone:** VGH Bayern (Beschl. v. 04.04.2019 - 9 ZB 17.31736) verneint Gruppenverfolgung
- **Syrien:** Bisherige negative Rechtsprechung (OVG Münster – Beschluss v. 23.05.2019 – 14 A 1720/19.A) insb. durch Auskunft von AA vom 22.06.20 an VG Berlin (18 K 94/17.A – noch kein Urteil ergangen) überholt

12. Anerkennung von Regenbogenfamilien

- Anerkennung von Beziehungen **im Asylverfahren** (selbst von Ehen aus Drittstaaten!) – Frage der gemeinsamen Unterbringung (bzw. auch im EASY-Verfahren)?
- Frage von **Familienasyl** – Formelle Gleichbehandlung bedeutet faktische Diskriminierung
- Frage **privilegierter Familiennachzug**: AA geht z.B. in einem Ablehnungsbescheid zu Ägypten nicht auf verfassungs- und europarechtliche Argumente ein, sondern vergleicht Äpfel (Fälle wo rechtlich Heirat möglich ist - wenn auch in Teilen gesellschaftlich sanktioniert) und Birnen (Homosexualität verboten!).

13. Outings durch AA-Vertrauensanwält*innen

- Hintergrund: Botschaften in Herkunftsländern beauftragen auf Anfrage des BAMF Vertrauensanwält*innen (VA) mit Recherchen zu Unterlagen etc. im Asylverfahren
 - LSVD sind aus der Beratungspraxis **Outings** durch VA gegenüber Familie, Wohnumfeld, öffentliche Stellen etc. bekannt
 - Konkrete Fälle: **Nigeria und Pakistan**
 - BVerfG Beschluss **2 BvR 1899/04** vom 26.01.2005 (betreffend eine Anfrage des VG Dresden zum Libanon): Dieses Vorgehen ist **verfassungswidrig**. Insbesondere gelten die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und des mildereren Mittels
- > **Nachfluchtgründe** nach §28 AsylG ?